

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Finanzausschuss	21.06.2021

Sicherung der Gewerbesteuereinnahmen

Mit Mitteilung vom 22.01.2020 zur Sitzung des Finanzausschusses am 03.02.2020 (Vorlagen-Nr. 0153/2020) wurde der Finanzausschuss über eine positive Entscheidung des FG Köln hinsichtlich der Zerlegung von Gewerbesteuer unterrichtet.

Das Finanzgericht hatte seinerzeit die Revision nicht zugelassen. Die hiergegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde hat der Bundesfinanzhof nunmehr mit Entscheidung vom 18.02.2021 zurückgewiesen. Damit ist die Entscheidung des FG Köln rechtskräftig.

Geklärt ist nunmehr, dass die vom gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen vorgenommene Aufteilung des Gewinns auf viele Gemeinden (sogenannte Zerlegung) nicht zulässig ist. Insbesondere erhält nicht eine Gemeinde mit einem sehr niedrigen Gewerbesteuerhebesatz, sondern die Stadt Köln den größten Zerlegungsanteil (z. B. für 2008: 47,45 %).

Der Rechtsstreit betraf das Jahr 2008, hat jedoch Auswirkungen für die folgenden Jahre. Die Stadt Köln muss für den Zeitraum 2008 – 2019 bereits vereinnahmte Gewerbesteuer nicht verzinst erstatten. Der zu erstattende Betrag hätte ca. 50,4 Mio. EUR betragen. Darüber hinaus können Mehrbeträge für alle Steuerjahre in Höhe von insgesamt ca. 38,3 Mio. EUR festgesetzt werden.

Die Betriebsprüfer*innen des Steueramtes legen daher in allen Prüffällen stets das Augenmerk auf die von Steuerpflichtigen vorgenommene Zerlegung und haben auch in diesem Fall erfolgreich interveniert und auf eine rechtskonforme Zerlegung hingewirkt.

gez. Prof. Dr. Diemert